Verbandsgemeindeverwaltung
Rhein-Selz

Oppenheim, den 09.09.2022

Fachbereich: Soziales, Schulen, JMS
Aktenzeichen: 001/26301
**Vorlage: 001/2022/0147**

**B e s c h l u s s v o r l a g e**

| | Sitzungstag | TOP | Status | Abst. ja | Abst. nein | Abst. Enth. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Schulträgerausschuss Rhein-Selz | 10.10.2022 | 3 | Öff. | Einst. | / | / |
| Haupt-, Finanz- und Werkausschuss Verbandsgemeinde Rhein-Selz | 01.12.2022 | 6.1 | Öff. | Einst. | / | / |
| Verbandsgemeinderat Rhein-Selz | 15.12.2022 | 6.1 | Öff. | Einst. | / | / |

**Personalangelegenheiten Jugendmusikschule der Verbandsgemeinde Rhein-Selz**
**hier: Beratung und Beschlussfassung zur Vergütung der Honorarkräfte nach Wegfall der VKA-Richtlinie**

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss empfiehlt / Der Verbandsgemeinderat beschließt, zum 01.01.2023 die Vergütung der Honorarkräfte der Jugendmusikschule in Anlehnung an die Gehaltssteigerungen der TVöD-MusiklehrerInnen auf Basis der VKA-Richtlinie vorzunehmen und mit einem Honorar in Höhe von 29,17 €uro je erteilter Unterrichtsstunde (45 Minuten) zu vergüten.

Bei finanziellen Auswirkungen: Buchungsstelle: 001/26301-502910

☒ Die Mittel stehen haushaltsrechtlich in Höhe von € zur Verfügung.

☐ Die Genehmigung bei Abweichung vom Einzelzweck erforderlich.

☐ Bei gegenseitiger oder einseitiger Deckungsfähigkeit; Deckung erfolgt aus Buchungsstelle:

☐ Die Zustimmung zur Leistung von über-/außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 100 GemO in Höhe von : € wird erteilt.

☐ Schriftlicher Antrag ist beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen geprüft:

☒ vorstehende Angaben zutreffend
☐ vorstehende Angaben nicht zutreffend

(Braun)
Haushaltsachbearbeiter

| Im Auftrag | Im Auftrag | In Vertretung | |
|---|---|---|---|
| Jürgen Reuter<br>Sachbearbeiter | Christina Blum<br>Fachbereichsleiterin | Jutta Hoff<br>Beigeordnete | Martin Groth<br>Bürgermeister |

**Sachdarstellung der Verwaltung:**

Insbesondere bei Projekten und Workshops der Jugendmusikschule der Verbandsgemeinde Rhein-Selz werden die Lehrkräfte nicht auf Grundlage des Tarifvertrages öffentlicher Dienst (TVöD) eingestellt, sondern zunächst über einen Honorarvertrag mit der Projektdurchführung beauftragt.

Die Höhe der Vergütung bei Honorarkräften richtete sich in der Vergangenheit nach den „Richtlinien für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zur Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht unter den BAT fallenden Musikschullehrer“ - der sogenannten VKA-Richtlinie.
Diese VKR-Richtlinie ist allerdings nicht mehr gültig, aber auch nicht durch eine anderweitige Regelung ersetzt. Deshalb können Honorare grundsätzlich frei vereinbart werden.
Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Vergütung der Honorarkräfte ab 01.01.2023 entsprechend den Gehaltserhöhungen der TVöD-Musikschullehrern vorzunehmen.

Demnach ergibt sich folgende Berechnung:

| Jahr | Gehalts-steigerungen<br><br>bei TVöD-Musikschullehrern | Vergütung der Honorarkräfte<br><br>(Unterrichtsstunde zu 45 Minuten) |
|---|---|---|
| 2019 | 2,3200% | 28,26 € |
| 2020 | 0,8000% | 28,48 € |
| 2021 | 1,0500% | 28,78 € |
| 2022 | 1,3500% | 29,17 € |

Dem Verbandsgemeinderat wird auf Grundlage der vorstehenden Berechnung empfohlen, die Honorarkräfte der Jugendmusikschule ab 01.01.2023 mit einem Honorar in Höhe von 29,17 €uro je erteilter Unterrichtsstunde (45 Minuten) zu vergüten.